Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/4685



An den

Geschäftsführer des Innen- und Rechtsausschusses Dr. Sebastian Galka Referat Ausschussdienst und Stenografischer Dienst Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. Landesgruppe Schleswig-Holstein

Arsenalstraße 9 24768 Rendsburg

Tel. 04331 33844 0
Fax. 04331 33844 22
Mail info@bdvi-sh.de
Web <u>www.bdvi-sh.de</u>

19.10.2020

Stellungnahme zur geplanten Änderung von vermessungsrechtlichen Vorschriften

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

recht herzlichen Dank für Ihre Nachricht vom 1. September und der damit verbundenen Anhörung des BDVI-SH. Wir hatten bezüglich der geplanten Änderungen der vermessungstechnischen Vorschriften noch Gesprächsbedarf mit unseren Kollegen, dem Fachreferat und Ausschussmitgliedern, sodass ich meine verspätete Rückmeldung entschuldigen möchte.

Unsere Stellungnahme gegenüber dem Fachreferat liegt Ihnen vor. Einige unserer Wünsche und Anregungen wurden in der aktuellen Drucksache berücksichtigt. Wir möchten aber die Gelegenheit der Anhörung dazu nutzen, einige zusätzliche Punkte aufzuführen.

Uns ist vor allem daran gelegen, unsere Berufsordnung auf ein nachhaltiges Fundament zu stellen, damit die Versorgung mit privaten hoheitlichen Vermessungsleistungen auch zukünftig sichergestellt bleibt. Das diese Anpassung nicht in einem Zuge und vielleicht auch nicht in Gänze zum aktuellen Zeitpunkt erfolgen kann, ist uns völlig klar. Für uns hat die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Versorgung mit privaten hoheitlichen Vermessungsleistungen allerdings oberste Priorität.

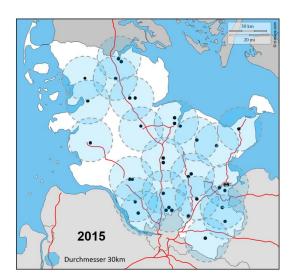
Die aktuell 38 ÖbVI in Schleswig-Holstein, mit ihren ca. 290 Mitarbeitern, erledigen neben ihren technischen Vermessungsleistungen nahezu 3/4 der hoheitlichen Messtätigkeit und werden ab 2021 im Rahmen der Erhebung von vollständigen Abgabedaten (vEDA) einen maßgeblichen Anteil daran haben, das Landesamt für Vermessung und Geoinformation weiter zu entlasten.

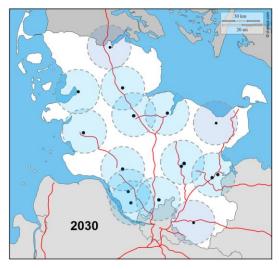
Seite 2:

Die Bedeutung der Mitwirkung im hoheitlichen Vermessungswesen findet sich derzeit in unserer Berufsordnung allerdings nicht in dem von uns präferierten Maß wieder. Daher möchten wir mittelfristig den ÖbVI, wie auch in nahezu allen anderen Bundesländern bereits realisiert, als Träger eines öffentlichen Amtes definieren. Die damit erforderlichen Änderungen in den gesetzlichen und technischen Vorschriften sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch leider nicht realisierbar, da dazu auch untergesetzlich nicht unerhebliche Änderungen vorzunehmen wären. Hierzu bedarf es daher noch umfassender Gespräche, die zu einem späteren Zeitpunkt mit der Ministerialverwaltung zu führen sind.

Uns macht überdies vor allem der aktuelle Altersdurchschnitt von mittlerweile 59 Jahren bei den ÖbVI sehr große Sorgen, zumal kein (ausreichender) Nachwuchs in Sicht ist, der vakante Büros übernehmen könnte. Aus diesem Grund ist es für uns sehr wichtig die Attraktivität im freiberuflichen Bereich zu stärken, die Einstiegsmöglichkeiten ohne Ausbildungsdefizite zu erleichtern und die Erhaltung von Bürostandorten neu zu regeln.

Die im Entwurf des MILIG enthaltenen Passagen sind dabei ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings gehen wir davon aus, dass die Änderungen erst langfristig Wirkung entfalten können. Aus unserer Sicht bedarf es daher in nächster Zeit noch weiterer Anpassungen in § 6 (Niederlassung), um vor allem für die Kollegen im Renteneinstiegsalter eine Lösung zu finden, um nicht zuletzt die dort vorhandenen Arbeitsplätze und die flächenhafte Versorgung für die Antragsteller zu sichern.





Standorte von ÖbVI im Überblick

Zu diesem Punkt sind wir mit dem MILIG im Gespräch. Die Erarbeitung einer Lösung ist jedoch rechtlich einer genauen Prüfung zu unterziehen. Um den Fortgang des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens nicht zu verzögern, wäre es aus unserer Sicht auch möglich, zeitnah eine weitere Gesetzesänderung speziell bezogen auf die Frage der Niederlassung in der Berufsordnung auf den Weg zu bringen. Hier wären wir jedoch dankbar, wenn nach Abschluss der Gespräche auf Fachebene der Gesetzesentwurf <u>aus der Mitte des Landtages</u> eingebracht werden würde, um schnell die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen auf den Weg zu bringen.

Ein entsprechender Entwurf könnte im Laufe des nächsten Jahres erstellt und dann aus der Mitte des Landtages eingebracht werden. Gerne würden wir Ihnen und den Ausschussmitgliedern den Sachverhalt persönlich erläutern. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

0--0--

Anhang:

Die nachfolgenden Anmerkungen beinhalten teilweise den Ihnen vorliegenden Wortlaut unserer Stellungnahme. Die in blau aufgeführten Passagen haben wir nach Vorlage der aktuellen Fassung ergänzt.

Anmerkungen zum Geoinfrastrukturgesetz:

1. Wir stimmen mit dem Gesetzentwurf darüber ein, dass mind. ein Geoportal mit den Daten des Landesamtes vorgehalten werden muss. Aufgrund der in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen, müssen wir allerdings feststellen, dass die Verfügbarkeit, die Aktualität, sowie die flexible Anpassung an Schnittstellen etc. sehr zu wünschen übrig lässt. Die ÖbVI sind mehr und mehr davon abhängig, dass die Verfügbarkeit dieser Systeme durchgängig gewährleistet ist und mit entsprechenden Redundanzen ausgestattet wird. Schon heute sind wir beim Ausfall der Systeme nahezu handlungsunfähig. Es wäre an dieser Stelle wünschenswert, wenn mind. ein Geodatendienstleister eine redundante Rolle übernehmen würde, um auch die Schnittstelle zwischen den Kunden und den amtlichen Geodaten schneller und effektiver anpassen zu können. Ein gutes Beispiel bietet hier das englische Modell, wo der Ordonace survey zwar Eigentümer und tlw. Ersteller der Daten ist, die Datenverwertung und die wirtschaftliche Wertschöpfung anderer auch an Stelle https://www.centremapslive.co.uk/) erfolgt. Wir müssen leider feststellen, dass aufgrund der verwendeten Komponenten auf Seiten des Landesamtes, eine flexible, kostengünstige und kurzfristige Anpassung der Systeme von AED und IBR nicht möglich ist. Insofern würden wir es begrüßen, wenn auch diesem Umstand im Gesetzentwurf Rechnung getragen wird.

Nachtrag 19.10.2020

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Fachkräfteproblematik auf dem Arbeitsmarkt sehen wir den angezeigten Personalbedarf kritisch.

Anmerkungen zum Vermessungs- und Katastergesetz:

1. Zu §9 und 11 ist anzumerken:

Wir glauben nicht, dass eine pflichtgemäße Verwendung ohne formelle Verpflichtung möglich ist. Aus der täglichen Praxis sind immer wieder Fälle zu beobachten, wo grob gegen diesen Grundsatz verstoßen wird. Wir brauchen klare Vorgaben und schriftliche Verpflichtungen, damit Landesamt, wie auch Verpflichteter vertraglich aneinander gebunden werden. Sicherlich sollte man Rahmenverträge anstreben, um den organisatorischen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Die Vorgehensweise beim Geoserver sollte hier als Beispiel dienen.

2. Zu §13 Absatz 2 ist anzumerken, dass wir gegen eine Abgabe von Koordinaten an Fachfremde sind. Solange die Qualität des Liegenschaftskatasters inhomogen ist, kann die Beurteilung der Daten nicht Fachfremden überlassen werden.

Nachtrag 15.10.2020 unverändert

Anmerkungen zur Berufsordnung:

Siehe hierzu die anliegende Synopse

Anmerkungen zur GeoLenkVO

Zu § 1 ist anzumerken:

Wir würden es sehr begrüßen, wenn auch der BDVI sich am Lenkungsgremium beteiligen dürfte. Eine Beteiligung von Mitgliedern ohne Stimmrecht macht unserer Meinung nach keinen Sinn. Wenn dem Gremium die notwendige Kompetenz zugesprochen wird, sollte man dort die Kompetenzträger nicht unterschiedlich gewichten.

Nachtrag 15.10.2020 unverändert

Abschnitt I Rechtsstellung und Aufgaben § 1 Rechtsstellung (1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist Vermessungsstelle nach § 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 12. Mai 2004 (GVOBI. SchlH. S. 128). Sie oder er übt einen freien	Entwurf BDVI Blau (Entwurf MILI) Rot BDVI Abschnitt I Rechtsstellung und Aufgaben § 1 Rechtsstellung (1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist Vermessungsstelle als beliehene Unternehmerin oder beliehener Unternehmer nach § 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 12. Mai 2004 (GVOBI.
Beruf aus. Ihre oder seine Tätigkeit ist kein Gewerbe. (2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, wer nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Innenministerium bestellt worden ist.	SchlH. S. 128). Sie oder er übt einen freien Beruf aus. Ihre oder seine Tätigkeit ist kein Gewerbe. Er ist Träger eines öffentlichen Amtes für Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Vermessungswesens. Der ÖbVI darf keine Tätigkeiten ausüben, die mit dem öffentlichen Amt nicht vereinbar sind oder das Ansehen des Berufsstandes gefährden. (Hinweis: Aktuell noch nicht realisierbar) (2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, wer nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Innenministerium bestellt worden ist.
§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben
(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist befugt,	(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist befugt,
 Vermessungen durchzuführen, deren Ergebnisse nach § 4 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes in das Landesvermessungswerk und in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, Arbeiten durchzuführen, für die ihre oder seine Zuständigkeit in anderen Rechtsvorschriften begründet worden ist, die Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes sowie die geometrischen Festlegungen in Bebauungsplänen zu bescheinigen, Bescheinigungen auszustellen, für die das Katasterzahlenwerk erforderlich ist; § 13 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes bleibt unberührt und Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden, öffentlich zu beurkunden. 	 Vermessungen durchzuführen, deren Ergebnisse nach § 4 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes in das Landesvermessungswerk und in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, Arbeiten durchzuführen, für die ihre oder seine Zuständigkeit in anderen Rechtsvorschriften begründet worden ist, auf die Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes sewie die geometrischen Festlegungen in Bebauungsplänen zu bescheinigen, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind, Bescheinigungen auszustellen, für die das Katasterzahlenwerk erforderlich ist; § 13 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes bleibt unberührt und Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden, öffentlich zu beurkunden.
anderen Gebieten des Vermessungswesens wahrnehmen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gilt dieses Gesetz nicht; die Bezeichnung Öffentlich bestellte	(2) Außerhalb der Tätigkeit nach Absatz 1 kann die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Aufgaben auf

Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf hierbei nicht geführt werden.

anderen Gebieten des Vermessungswesens wahrnehmen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gilt dieses Gesetz nicht; die Bezeichnung Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf hierbei nicht geführt werden.

Abschnitt II Bestellung

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf nur bestellt werden, wer
 - 1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
 - 2. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - a) die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen erworben hat oder
 b) unter Ablegen der Laufbahnprüfung die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst erworben hat,

- 4. nach dem Erwerb der Befähigung
 - a) im Fall der Nummer 3 Buchst. a mindestens eineinhalb Jahre,
 - b) im Fall der Nummer 3 Buchst. b mindestens acht Jahre mit über dem Durchschnitt liegenden Fähigkeiten und Leistungen

bei einer Vermessungsstelle beschäftigt war und in dieser Zeit überwiegend Vermessungsarbeiten nach § 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes ausgeführt hat, davon mindestens eineinhalb Jahre im Land Schleswig-Holstein; die Beschäftigung muss durchgehend ausgeübt worden sein und darf nicht länger als acht Jahre vor der Antragstellung zurückliegen. Sechs Monate dieser Tätigkeit sollen bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet sein; das Innenministerium kann Ausnahmen zulassen,

5. die für die Berufsausübung erforderliche Eignung, Zuverlässigkeit sowie rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit besitzt.

Abschnitt II Bestellung

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf nur bestellt werden, wer
 - 1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
 - 2. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - a) die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen-zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation erworben hat oder
 - b) unter Ablegen der Laufbahnprüfung die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie erworben hat.
 - 4. nach dem Erwerb der Befähigung
 - a) im Fall der Nummer 3 Buchst. a mindestens eineinhalb Jahre, ein Jahr vor dem Erwerb der Befähigung.
 - b) im Fall der Nummer 3 Buchst. b mindestens aeht fünf Jahre mit über dem Durchschnitt liegenden Fähigkeiten und Leistungen bei einer Vermessungsstelle beschäftigt war und in dieser Zeit überwiegend Vermessungsarbeiten nach § 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes ausgeführt hat, davon mindestens ein Jahr eineinhalb Jahre im Land Schleswig-Holstein; die Beschäftigung muss durchgehend ausgeübt worden sein und darf nicht länger als acht fünf Jahre vor der Antragstellung zurückliegen. Sechs Monate dieser Tätigkeit sollen bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet sein; das Innenministerium kann Ausnahmen zulassen,
 - 5. die für die Berufsausübung erforderliche Eignung, Zuverlässigkeit sowie rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit besitzt.

Wer ohne die Befähigung nach Nummer 4 Buchstabe a erworben zu haben in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland mindestens fünf drei Jahre als Öffentlich

Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland mindestens fünf Jahre als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt war, auf die Bestellung rechtswirksam verzichtet hat und die Anforderungen der Nummern 1, 2 und 5 erfüllt, darf als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt werden, wenn sie oder er nach dem Verzicht auf die Bestellung mindestens ein Jahr in Schleswig-Holstein bei einer Vermessungsstelle beschäftigt war und in dieser Zeit überwiegend Vermessungsarbeiten nach § 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes ausgeführt hat. Der rechtskräftige Verzicht auf die Bestellung darf nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung zurückliegen.

- (2) Das Innenministerium stellt anhand der von der Bewerberin oder vom Bewerber beizubringenden Abschlusszeugnisse und Ergebnisse praktischer Vermessungsarbeiten fest, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 Buchst. b erfüllt sind.
- (3) Die nach Absatz 1 Nr. 5 erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter verloren hat,
- durch ein Disziplinarverfahren aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden ist oder als Angestellte oder Angestellter durch Kündigung aus einem Grund, der bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.
- 3. in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr oder sein Vermögen beschränkt ist oder
- wegen eines k\u00f6rperlichen Gebrechens oder wegen Schw\u00e4che ihrer oder seiner k\u00f6rperlichen oder geistigen Kr\u00e4fte dauernd unf\u00e4hig ist, den Beruf einer \u00d6ffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines \u00d6ffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgem\u00e4\u00df auszu\u00fcben.
- (4) Nicht bestellt werden darf, wer
- eine nicht unter § 2 Abs. 2 fallende Erwerbstätigkeit hauptberuflich weiter ausübt oder
- 2. in einem anderen Land als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt ist.

bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt war, auf die Bestellung rechtswirksam verzichtet hat und die Anforderungen der Nummern 1, 2 und 5 erfüllt, darf als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt werden, wenn sie oder er nach dem Verzicht auf die Bestellung mindestens ein Jahr in Schleswig-Holstein bei einer Vermessungsstelle beschäftigt war und in dieser Zeit überwiegend Vermessungsarbeiten nach § 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes ausgeführt hat. Der rechtskräftige Verzicht auf die Bestellung darf nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung zurückliegen.

Eine Wiederbestellung nach Entzug, oder Rückgabe der Zulassung in Schleswig-Holstein ist frühestens nach 3 Jahren auf Antrag und unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen möglich.

- (2) Das Innenministerium stellt anhand der von der Bewerberin oder vom Bewerber beizubringenden Abschlusszeugnisse und Ergebnisse praktischer Vermessungsarbeiten fest, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 Buchst. b erfüllt sind.
- (3) Die nach Absatz 1 Nr. 5 erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- 1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- durch ein Disziplinarverfahren aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden ist oder als Angestellte oder Angestellter durch Kündigung aus einem Grund, der bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
- in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr oder sein Vermögen beschränkt ist oder
- wegen eines k\u00f6rperlichen Gebrechens oder wegen Schw\u00e4che ihrer oder seiner k\u00f6rperlichen oder geistigen Kr\u00e4fte dauernd unf\u00e4hig ist, den Beruf einer \u00d6ffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines \u00d6ffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgem\u00e4\u00df auszu\u00fcben.
- (4) Nicht bestellt werden darf, wer
- eine nicht unter § 2 Abs. 2 fallende Erwerbstätigkeit hauptberuflich weiter ausübt oder
- 2. in einem anderen Land als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt ist.

§ 4 Führen der Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur"	§ 4 Führen der Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur"
(1) Die Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" darf im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 nur führen, wer nach § 1 Abs. 2 bestellt ist.	(1) Die Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" darf im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 nur führen, wer nach § 1 Abs. 2 bestellt ist.
(2) Die Bestellung verpflichtet, die Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 zu führen. Zusätzliche Bezeichnungen, insbesondere Bezeichnungen, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder Berufstätigkeit hinweisen, dürfen nicht geführt werden.	(2) Die Bestellung verpflichtet, die Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 zu führen. Zusätzliche Bezeichnungen, insbesondere Bezeichnungen, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder Berufstätigkeit hinweisen, dürfen nicht geführt werden.
(3) Das Recht, akademische Grade und die Bezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" nach dem Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 9. August 2001 (GVOBI. SchlH. S. 116) zu führen, bleibt unberührt.	(3) Das Recht, akademische Grade und die Bezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" nach dem Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 9. August 2001 (GVOBI. SchlH. S. 116) zu führen, bleibt unberührt.
§ 5 Verpflichtung	unverändert
Vor Aushändigung der Bestallungsurkunde hat sich die Bewerberin oder der Bewerber zu verpflichten, die Obliegenheiten einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft zu erfüllen. Es gelten die Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1942).	
Abschnitt III Berufsausübung	Abschnitt III Berufsausübung
§ 6 Niederlassung	§ 6 Niederlassung
(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur muss sich in Schleswig-Holstein niederlassen und an dem Ort der Niederlassung eine Geschäftsstelle einrichten. Sie oder er darf weder Zweigstellen einrichten oder unterhalten noch auswärtige Sprechtage abhalten.	(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur muss sich in Schleswig-Holstein niederlassen und an dem Ort der Niederlassung eine Geschäftsstelle einrichten. Sie oder er darf weder Zweigstellen einrichten oder unterhalten noch auswärtige Sprechtage abhalten.
(2) Der Wohnsitz der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs muss sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden.	(2) Der Wohnsitz der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs muss sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden.
(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder	(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder

gemeinsame Geschäftsräume haben, wenn die eigenverantwortliche Berufsausübung gemeinsame Geschäftsräume haben, wenn die eigenverantwortliche Berufsausübung gewahrt bleibt. gewahrt bleibt. Siehe hierzu Anmerkungen in der Stellungnahme. Umsetzung agf. im Zuge des kommenden Jahres und aus der Mitte des Landtages. (4) Einer Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, am letzten Dienstort eines ÖbVI a.D. eine weitere Geschäftsstelle zu unterhalten, wenn diese als Betriebsfortführung gemäß BGB erfolgt. (5) Die Fortführung ist zunächst auf einen Zeitraum von 5 Jahren begrenzt und kann bei Verstößen gegen die Berufsordnung jederzeit widerrufen werden. (6) Der Antrag auf eine dauerhafte Fortführung der Zweigstelle kann nach frühestens 4 Jahren erfolgen. Eine Versagung der Fortführung durch das MILIG, kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. (7) Der übernehmende ÖbVI hat sicherzustellen, dass er die im übertragenen Aufgaben personell, wie auch örtlich erledigen kann. Insofern hat der ÖbVI dafür Sorge zu tragen, dass die Zweigstelle dauerhaft mit Personal im Innen- und Außendienst besetzt ist und auch regelmäßige Sprechzeiten durch den ÖbVI an dieser Zweigstelle unterhalten werden. (8) Die Unterhaltung und Benennung einer Zweigstelle hat Auswirkungen auf die Bearbeitung der Aufträge, hier ist eine deutliche Kennzeichnung und Trennung erforderlich. Berufspflichten unverändert (1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat ihren oder seinen Beruf eigenverantwortlich, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie oder er hat insbesondere die für ihre oder seine Tätigkeit aeltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Nicht unter § 2 Abs. 2 fallende Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung sind dem Innenministerium anzuzeigen. Werbung ist ihr oder ihm nicht gestattet. Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf über ihre oder seine berufliche Tätigkeit sachlich und berufsbezogen informieren. (2) Über die ihr oder ihm bei ihrer oder seiner Berufsausübung anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Angelegenheiten hat die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, auch nach dem Erlöschen ihrer oder seiner Bestellung, Verschwiegenheit zu bewahren und diese Verpflichtung auch den bei ihr oder ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit fällt weg, wenn die Beteiligten die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur davon befreien, es sei denn, dass öffentliche Interessen nach Absatz 4 dem entgegenstehen. Mitteilungen über Tatsachen, die

offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sind davon ausgenommen.	
(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur und die bei ihr oder ihm beschäftigten Personen dürfen ohne Genehmigung des Innenministeriums über Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu bewahren ist, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.	
(4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.	
(5) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Verpflichtung der bei ihr oder ihm beschäftigten Personen zu veranlassen. Es gelten die Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes.	
§ 8 Durchführung der Aufträge	unverändert
(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird nur auf Antrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten tätig. Sie oder er muss jeden Auftrag ausführen, es sei denn, dass die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder die Auftragserfüllung mit den sonstigen beruflichen Pflichten nicht vereinbar ist.	
(2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat ihre oder seine Arbeiten wirtschaftlich und in angemessener Frist auszuführen. Sie oder er kann sich der Mitwirkung von fachkundigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern bedienen, soweit sie oder er die vermessungstechnischen Ermittlungen nicht selbst vorzunehmen hat. Die Arbeiten der bei ihr oder ihm beschäftigten Personen hat sie oder er zu überwachen.	
(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist für die Richtigkeit der angefertigten Vermessungsschriften und anderer Arbeitsergebnisse verantwortlich.	
(4) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat bei der Erledigung von Aufträgen zu beachten, dass ihre oder seine Arbeiten auch der Landesvermessung und dem Liegenschaftskataster dienen, insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der Vermessungsgrundlagen beitragen sollen.	
§ 9 Vertretung	§ 9 Vertretung

(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte (1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat für ihre oder seine Vertretung durch eine andere Öffentlich Vermessungsingenieur hat für ihre oder seine Vertretung durch eine andere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen anderen Öffentlich bestellten bestellte Vermessungsingenieurin oder einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu sorgen, wenn sie oder er länger als eine Woche an der Vermessungsingenieur zu sorgen, wenn sie oder er länger als eine Woche 3 Wochen an der Ausübung ihres oder seines Berufs gehindert ist oder wenn sie oder er sich länger als eine Ausübung ihres oder seines Berufs gehindert ist oder wenn sie oder er sich länger als eine 3 Woche von dem Ort der Niederlassung entfernen will. Wochen Woche von dem Ort der Niederlassung entfernen will. (2) Bis zur Dauer von drei Monaten überträgt die Öffentlich bestellte (2) Bis zur Dauer von drei Monaten überträgt die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einvernehmlich die Vertretung einer einvernehmlich die Vertretung einer anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Kann ein Einvernehmen nicht herbeigeführt werden, oder einem anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Kann ein Einvernehmen entscheidet das Innenministerium. Für einen längeren Zeitraum ist die Bestellung einer nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Innenministerium. Für einen längeren Zeitraum ist die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters beim Innenministerium zu Vertreterin oder eines Vertreters beim Innenministerium zu beantragen. beantragen. (3) Eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter (3) Eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über Vermessungsingenieur darf die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet das Innenministerium. die Ablehnung entscheidet das Innenministerium. (4) In Ausnahmefällen kann das Innenministerium eine andere Person, die die Voraussetzungen für eine Bestellung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5, mit Ausnahme (4) In Ausnahmefällen kann das Innenministerium eine andere Person, die die der in Nr. 5 geforderten wirtschaftlichen Unabhängigkeit, sowie Absatz 2 erfüllt, mit der Voraussetzungen für eine Bestellung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5, mit Ausnahme Vertretung beauftragen. Für die Vertreterin oder den Vertreter gelten die Vorschriften dieses der in Nr. 5 geforderten wirtschaftlichen Unabhängigkeit, sowie Absatz 2 erfüllt, mit der Vertretung beauftragen. Für die Vertreterin oder den Vertreter gelten die Vorschriften Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend. dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend. rt § 10 § 10 Versicherung Versicherung Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung zur Vermessungsingenieur ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden, die sich im Zusammenhang mit ihrer oder seiner Berufsausübung Deckung von Schäden, die sich im Zusammenhang mit ihrer oder seiner Berufsausübung ergeben, abzuschließen. ergeben, abzuschließen. 11 Vergütung unverändert Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erhalten für ihre Tätigkeit von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Vergütung und die Erstattung ihrer Auslagen. Abschnitt IV Abschnitt IV Aufsicht und Ordnungswidrigkeiten Aufsicht und Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Aufsicht

- (1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht der Aufsicht des Innenministeriums.
- (2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, dem Innenministerium jederzeit Auskünfte über ihre oder seine Berufsausübung zu geben. Sie oder er hat nach schriftlicher Anmeldung den vom Innenministerium beauftragten Beamtinnen oder Beamten während der Geschäftsstunden
 - 1. Zutritt zu ihren oder seinen Geschäftsräumen und
 - 2. Einsicht in ihre oder seine Geschäftsunterlagen, insbesondere Akten, Bücher und technischen Unterlagen,

zu gewähren sowie

 die Überprüfung der Geschäftsführung, insbesondere der technischen Arbeitsausführung, der Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräte, der Kostenermittlung und -rechnung, des Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen und Vermessungsergebnisse zu ermöglichen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit die Geschäftsräume zugleich Wohnzwecken dienen.

(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Beanstandungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu beheben. Über die beabsichtigte Durchführung einer Prüfungsvermessung ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur rechtzeitig zu unterrichten; sie oder er kann an ihr beobachtend teilnehmen.

§ 13 Ahndung von Pflichtverletzungen

- (1) Verletzt eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur schuldhaft ihre oder seine Pflichten nach diesem Gesetz, kann das Innenministerium einen Verweis aussprechen oder ein Warnungsgeld bis fünftausend Euro festsetzen.
- (2) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt in fünf Jahren. § 31 Abs. 3 bis § 33 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

§ 12 Aufsicht

- (1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht der Aufsicht des Innenministeriums.
- (2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, dem Innenministerium jederzeit Auskünfte über ihre oder seine Berufsausübung zu geben. Sie oder er hat nach schriftlicher Anmeldung den vom Innenministerium Beauftragten beauftragten Beamtinnen oder Beamten während der Geschäftsstunden
 - 4. Zutritt zu ihren oder seinen Geschäftsräumen und
 - Einsicht in ihre oder seine analogen und digitale Geschäftsunterlagen, insbesondere Akten, Bücher und technischen Unterlagen,

zu gewähren sowie

6. die Überprüfung der Geschäftsführung, insbesondere der technischen Arbeitsausführung, der Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräte, der Kostenermittlung und -rechnung, des Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen und Vermessungsergebnisse zu ermöglichen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit die Geschäftsräume zugleich Wohnzwecken dienen.

(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Beanstandungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu beheben. Über die beabsichtigte Durchführung einer Prüfungsvermessung ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur rechtzeitig zu unterrichten; sie oder er kann an ihr beobachtend teilnehmen.

§ 13 Ahndung von Pflichtverletzungen

- (1) Verletzt eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur schuldhaft ihre oder seine Pflichten nach diesem Gesetz, kann das Innenministerium einen Verweis aussprechen oder ein Warnungsgeld bis fünftausend zwanzigtausend Euro festsetzen.
- (2) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt in fünf Jahren. § 31 Abs. 3 bis § 33 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

§ 14	
Ordnungswidrigkeiten	unverändert
(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" unbefugt führt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.	
Abschnitt V Erlöschen der Bestellung und Geschäftsabwicklung	Abschnitt V Erlöschen der Bestellung und Geschäftsabwicklung
§ 15 Gründe und Folge des Erlöschens	§ 15 Gründe und Folge des Erlöschens
(1) Die Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erlischt durch	(1) Die Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erlischt durch
 Verzicht (§ 16), Rücknahme oder Widerruf (§ 17), rechtskräftige Entscheidung, dass die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, Tod. 	 Verzicht (§ 16), Rücknahme oder Widerruf (§ 17), rechtskräftige Entscheidung, dass die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, Erreichen des 70ten Lebensjahres Tod.
(2) Mit dem Erlöschen der Bestellung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erlischt die Befugnis, die Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" zu führen.	(2) Mit dem Erlöschen der Bestellung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erlischt die Befugnis, die Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" zu führen.
§ 16 Verzicht	§ 16 Verzicht
(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann auf ihre oder seine Bestellung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Innenministerium zu erklären. Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die zum Zeitpunkt des Verzichts vorliegenden Aufträge innerhalb eines Jahres abzuwickeln. Der Verzicht wird wirksam, wenn die Abwicklung dem Innenministerium mitgeteilt worden ist.	(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann auf ihre oder seine Bestellung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Innenministerium zu erklären. Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die zum Zeitpunkt des Verzichts vorliegenden Aufträge innerhalb eines Jahres abzuwickeln. Der Verzicht wird wirksam, wenn die Abwicklung dem Innenministerium mitgeteilt abgeschlossen worden ist.
(2) Das Innenministerium kann einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, die oder der wegen ihres oder seines Alters oder körperlicher Gebrechen auf die Bestellung verzichtet, abweichend von § 15	(2) Das Innenministerium kann einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, die oder der wegen ihres oder seines Alters oder körperlicher Gebrechen auf die Bestellung verzichtet, abweichend von § 15 Abs.

Abs. 2 die Erlaubnis erteilen, weiterhin die Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" zu führen.	2 die Erlaubnis erteilen, weiterhin die Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" zu führen.
 § 17 Rücknahme und Widerruf (1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn 1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt worden ist oder 2. nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die Voraussetzungen des § 3 nicht vorgelegen haben. 	unverändert
(2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur	
 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht mehr besitzt, die für die Berufsausübung erforderliche rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht mehr besitzt, wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer oder seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben, eine nicht unter § 2 Abs. 2 fallende Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausübt, in einem anderen Land als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt ist, sich grober Verfehlungen gegen ihre oder seine Pflichten als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur schuldig gemacht hat. 	
(3) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn	
 die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr oder sein Vermögen beschränkt ist oder sich aus Tatsachen ergibt, dass der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die für die Berufsausübung erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlen; bei mangelnden beruflichen Leistungen kann die Bestellung erst dann widerrufen werden, wenn das Innenministerium die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aus Anlass einer früheren mangelhaften Leistung auf die Rechtsfolgen weiterer mangelhafter Leistungen schriftlich hingewiesen hat. 	

§ 18 Geschäftsabwicklung	unverändert
(1) Ist die Bestellung durch Tod der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, Rücknahme oder Widerruf der Bestellung oder eine Entscheidung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 erloschen, hat das Innenministerium eine andere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Abwicklung der Geschäfte zu beauftragen. Eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf den Auftrag nur aus einem wichtigen Grund ablehnen; über die Ablehnung entscheidet das Innenministerium.	
(2) In Ausnahmefällen kann eine andere Person, die die Voraussetzungen für eine Bestellung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 sowie Abs. 2 erfüllt, mit der Abwicklung beauftragt werden. Für sie gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend.	
(3) Sollen die Geschäfte einer verstorbenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines verstorbenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auf eine Person übertragen werden, die noch nicht die Voraussetzungen für die Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erfüllt, kann auf Antrag der Erbinnen oder der Erben eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit ihrem oder seinem Einverständnis mit der treuhänderischen Fortführung der Geschäfte beauftragt werden.	
(4) Aufträge nach den Absätzen 1 und 2 sind auf höchstens ein Jahr zu befristen. Der Auftrag nach Absatz 3 kann für einen Zeitraum bis zu drei Jahren erteilt und in Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Aufträge nach den Absätzen 1 bis 3 können vorzeitig widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.	
Abschnitt VI Besondere Vorschriften	unverändert
§ 19 Ausführung von Aufträgen durch Auswärtige	
Das Innenministerium kann einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, die oder der in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder bestellt ist, bei Arbeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Erledigung einzelner Aufträge gestatten, wenn die Vermessungen auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein übergreifen.	
§ 20 Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen	§ 20 Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln	Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln
 das Verfahren und die einzelnen Anforderungen für die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Feststellung, das Verfahren bei der Bestellung, die Berufsausübung, insbesondere a) die Beschäftigung von fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 	 das Verfahren und die einzelnen Anforderungen für die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Feststellung, das Verfahren bei der Bestellung, die Berufsausübung, insbesondere a) die Beschäftigung von fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 b) das Verfahren bei der Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters, c) Art und Höhe der abzuschließenden Versicherung gegen Haftpflichtgefahren, d) die Vergütung; dabei sind für die Bemessung der Vergütungssätze und die Erstattung von Auslagen die §§ 3 bis 5 und 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBI. SchlH. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVOBI. 'SchlH. S. 240), entsprechend anzuwenden. 	 das Verfahren bei der Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters, Art und Höhe der abzuschließenden Versicherung gegen Haftpflichtgefahren, die Vergütung; dabei sind für die Bemessung der Vergütungssätze und die Erstattung von Auslagen die §§ 3 bis 5 und 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBI. Schl. H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVOBI. SchlH. S. 240), entsprechend anzuwenden. e)
In der Verordnung kann zugelassen werden, dass eine höhere Vergütung vereinbart wird, wenn Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, Leistungen von besonderer Bedeutung, Leistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen oder Erfahrungen erfordern, oder Leistungen, bei denen sich ungewöhnlich hohe. Haftungsgefahren ergeben, zu erbringen sind.	In der Verordnung kann zugelassen werden, dass eine höhere Vergütung vereinbart wird, wenn Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, Leistungen von besonderer Bedeutung, Leistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen oder Erfahrungen erfordern, oder Leistungen, bei denen sich ungewöhnlich hohe. Haftungsgefahren ergeben, zu erbringen sind.
Abschnitt VII Übergangsvorschriften und Aufhebung von Vorschriften	unverändert
§ 21 Übergangsvorschriften	
(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten auch für die nach bisherigem Recht zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.	
(2) (Übergangsvorschrift)	
§ 22 (Aufhebung von Vorschriften)	unverändert